

VI ZR 220/63

Verkündet am 4. Dezember 1964  
Ariegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2213 070

I m    N a m e n    d e s    V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Notburga R [REDACTED], W [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Betty T [REDACTED], W [REDACTED],  
S [REDACTED],
3. der Emma M [REDACTED], W [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

— Beklagten, Berufungsklägerinnen und Revisionsklägerinnen,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die AOK - Allgemeine Ortskrankenkasse W [REDACTED] in W [REDACTED],  
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Platz,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 4. Dezember 1964 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Lr. Hauß, Heinrich Meyer  
und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird das  
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Bamberg vom 28. März 1963 aufgehoben und das  
Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts  
Würzburg vom 11. Dezember 1962 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang Juni 1960 entsandte die Dachdeckerfirma S [REDACTED] KG in W [REDACTED] eine Kolonne von 5 Dachdeckern unter Leitung des Poliers Alfred R [REDACTED] in einem firmeneigenen VW-Kombi-Kraftwagen nach B [REDACTED] zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten an der dortigen katholischen Kirche. In diesem von R [REDACTED] gelenkten Kraftfahrzeug fuhr die Arbeitskolonne am 15. Juni 1960 in Richtung W [REDACTED] heim, um die folgenden vier Feiertage bei ihren Familien zu verbringen. Zwischen M [REDACTED] und W [REDACTED] kam das Fahrzeug gegen 17.15 Uhr in einer unübersichtlichen Rechtskurve der abschüssigen Straße von der Fahrbahn ab und prallte mit der Frontseite gegen einen links neben der Straße stehenden Baum. Die 5 Dachdecker wurden aus dem Wagen geschleudert und verletzt. Alfred R [REDACTED] wurde hinter dem Lenkrad eingeklemmt; zwei Tage später verstarb er an den Unfallverletzungen.

Die Klägerin hat für die fünf Dachdecker insgesamt 5 271,19 DM an Krankheitskosten aufgewendet. Unter Hinweis auf § 1542 RVO verlangt sie Erstattung dieses Betrages von den Beklagten als Gesamtschuldnern in ihrer Eigenschaft als Erben des Alfred R [REDACTED] mit der Behauptung, R [REDACTED] habe den Unfall verschuldet.

Die Beklagten haben demgegenüber die Meinung vertreten, daß Alfred R [REDACTED] als Polier Betriebsaufseher und daher nach den §§ 898, 899 RVO von Schadensersatzansprüchen freigestellt gewesen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht der Beklagten als Erben des R. nach § 823 BGB, § 1542 RVO für begründet gehalten.

Hierzu hat es festgestellt, R. habe in erheblich angetrunkenem Zustand mit einem Blutalkoholgehalt von 1,32 - 1,36 o/oo den Unfall verschuldet.

Hiergegen erhebt die Revision keine Beanstandungen.

Sie wendet sich nur gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Ersatzpflicht sei nicht durch die §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen.

II. Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

1. Allerdings hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei den Unfall als Arbeitsunfall und Alfred R. als Arbeiteraufseher im Sinne des § 899 RVO angesehen. R. war aus dem Kreise der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben, daß er für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger zu sorgen hatte und dafür verantwortlich war; ihm oblag damit die Überwachung anderer Betriebsangehöriger. Diese Tätigkeit als Betriebsaufseher übte er auch während der Unglücksfahrt aus; er war nicht lediglich als Kraftfahrzeuglenker tätig. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war ihm nämlich in seiner Eigenschaft als Arbeiteraufseher nicht nur die arbeitstechnische und organisatorische Leitung der Arbeitskolonne am Arbeitsplatz übertragen, sondern auch ihre sichere und ordnungsmäßige Beförderung zur Arbeitsstelle und in die Heimat. Damit hatte er auch bei der Heimfahrt seine Pflichten als Aufseher wahrzunehmen, die über die allgemeine Aufgabe eines Kraftfahrzeugführers



hinausgingen. Daß die Voraussetzungen des Haftungsausschlusses nach §§ 898, 899 RVO vorlagen, hat das Berufungsgericht hiernach zutreffend bejaht (vgl. RGZ 167, 385; 170, 159, 161; BGHZ 19, 114, 117).

2. Dem Berufungsgericht ist weiterhin darin zu folgen, daß die Anwendung der §§ 899, 898 RVO auch nicht durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl I 674) ausgeschlossen ist. Allerdings — handelt es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes (vgl. §§ 542, 543 RVO). Der Unfall ist aber nicht, was weiter erforderlich ist, bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten. Vielmehr haben die Verletzten an der Fahrt vom Arbeits- zum Heimatort im Kraftwagen des Betriebes gerade in ihrer Eigenschaft als Betriebsangehörige teilgenommen. Demnach handelte es sich um eine betriebliche Fahrt (BGHZ 8, 337; 19, 114).

3. Dem Berufungsgericht kann aber nicht darin zugestimmt werden, daß die Anwendung der §§ 898, 899 RVO wegen des Bestehens der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sei.

a) Obgleich nach Meinung des Berufungsgerichts nichts dafür vorliegt, daß R. den Unfall strafbar vorsätzlich herbeigeführt hat (vgl. § 900 RVO), hat es entgegen § 898 RVO die Schadensersatzansprüche aus folgenden Erwägungen zugelassen:

Es geht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und Bundesarbeitsgerichts aus, daß der gewöhnliche Arbeitnehmer von Schadensersatzansprüchen freigestellt ist, wenn und soweit ihm eine Belastung mit ihnen deshalb nicht zugerechnet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeiten nach den Um-

ständen des Falles nicht schwer ist. Es weist sodann auf die einschränkende Weiterentwicklung durch den erkennenden Senat hin (BGHZ 27, 62), daß der Arbeitnehmer trotz Vorliegens der erwähnten Voraussetzungen haftet, wenn und soweit der Schaden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Diese Rechtsgrundsätze hält das Berufungsgericht auch auf das Verhältnis der Arbeitnehmer zum Unternehmer und den ihm gleichgestellten Personenkreis für übertragbar. Demzufolge hat es die Anwendbarkeit der §§ 898, 899 RVO verneint, weil für den geltend gemachten Schaden die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung eintrete. Unter teilweiser Wiedergabe der Entscheidungen der Oberlandesgerichte Köln (NJW 1961, 1873) und München (VersR 1962, 673) folgerte es mit ihnen aus dem Zweck des Pflichtversicherungsgesetzes, daß ein durch Verkehrsunfall Geschädigter gegen den für den Unfall verantwortlichen haftpflichtversicherten Kraftfahrzeughalter oder -führer die nach den allgemeinen Vorschriften gegebenen Schadensersatzansprüche, jedenfalls bis zur Höhe der Haftpflichtversicherungssumme, auch dann müsse geltend machen können, wenn dieser zu den nach §§ 898, 899 RVO von der Haftung freigestellten Personen gehöre.

b) Dieser Rechtsansicht kann nicht gefolgt werden.

Der Senat hat bereits im Urteil vom 29. Januar 1963 - VI ZR 67/62 (LM § 898 RVO Nr. 24 = NJW 1963, 654 = VersR 1963, 243), durch das die vom Berufungsgericht erwähnte Entscheidung des OLG München vom 13. November 1961 aufgehoben worden ist, ausgesprochen, daß der Haftungsausschluß nach den §§ 898, 899 RVO für Arbeitsunfälle durch Kraftfahrzeuge nicht wegen des Bestehens der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung entfällt. Wie der Senat in diesem Urteil ausgeführt hat, auf dessen Entscheidungsgründe im einzelnen verwiesen wird, ist die sachlich-rechtliche Stellung

der Verkehrsofper gegenüber Kraftfahrzeughalter und -fahrer durch das Gesetz vom 7. November 1939 über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (RGBl I 2223) nicht erweitert worden. Insbesondere ist weder dem Wortlaut noch dem Sinngehalt dieses Gesetzes zu entnehmen, daß der in den §§ 898, 899 RVO niedergelegte für das deutsche Unfallversicherungsrecht seit jeher charakteristische Grundsatz der Haftungsfreistellung des Unternehmers und der ihm nach § 899 RVO gleichgestellten Personen für Betriebsunfälle von Betriebsangehörigen für einen Teilbereich des sozialversicherungsrechtlichen Unfallschutzes, nämlich für Arbeitsunfälle durch Kraftfahrzeuge der Unternehmer und der ihnen Gleichgestellten, außer Kraft gesetzt worden sei. Das Prinzip der Freistellung von der Haftung beruht auf dem Umstand, daß die Unternehmer die gesamten Kosten der Unfallversicherung zu tragen haben, und auf der Überlegung, daß Auseinandersetzungen über die Unfallverantwortung zwischen dem Unternehmer oder den übrigen Personen des § 899 RVO und den Unfallgeschädigten im Interesse des Arbeitsfriedens vermieden werden sollen. Diese Gesichtspunkte tragen auch dann den Haftungsausschluß nach § 898 RVO, wenn der Schaden bei Nichtfreistellung durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt wäre.

4. Daher scheitern entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Schadensersatzansprüche der verletzten Dachdecker, welche die Klägerin auf Grund des § 1542 RVO gegen die Beklagten als Erben des R. erhoben hat, an dem Haftungsausschluß nach §§ 899, 898 RVO. Die Klage ist unbegründet.

III. Demnach war auf die Revision der Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben, auf ihre Berufung die Entscheidung erster Instanz abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Hanbeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens